



VAA-Informationen

Satzung.

In dieser Broschüre wird aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit das generische Maskulinum verwendet. Damit sind jedoch grundsätzlich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gemeint.

Inhalt

Satzung	4
Wahlordnung	11
Geschäftsordnung des Vorstandes	13
Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz	16
Richtlinien für die Gewährung eines Sterbegeldes	19

Stand: Juni 2024

Satzung

§ 1

Der Verband führt den Namen „Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V. (VAA)“. Er ist am 16. November 1948 gegründet worden. Sein Sitz befindet sich in Köln.

§ 2

Der Verband bezweckt als unabhängige Gewerkschaft die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder.

Er ist in parteipolitischer und weltanschaulicher Beziehung neutral, bekennt sich zum freiheitlich- demokratischen und sozialen Rechtsstaat und setzt sich für Chancengleichheit und Gleichberechtigung ein. Dies ist unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Er gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in allen sich aus dem Anstellungsverhältnis ergebenden Fragen arbeits-, erfänderschutz- und sozialrechtlicher Art. In gleichem Umfang vertritt er seine Mitglieder auch in beamtenrechtlichen Fragen. Die Einzelheiten werden in besonderen Richtlinien geregelt, die der Vorstand beschließt.

§ 3

Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Angestellte und Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung und Angestellte, die nach ihrer Dienststellung regelmäßig und im Wesentlichen eigenverantwortlich für Bestand und Entwicklung des Unternehmens wichtige Aufgaben auf Grund besonderer Erfahrungen und Kenntnisse wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft wird durch das Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis nicht berührt.

Ordentliche Mitglieder, die die Stellung eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person erlangen, können als ordentliche Mitglieder im Verband verbleiben, soweit sie keine wesentliche Beteiligung am Gesellschaftskapital haben und keine Aufgaben in einem Arbeitgeber- oder Unternehmensverband wahrnehmen, auf Grund derer sie auf die rechtliche, wirtschaftliche oder soziale Situation der Mitglieder einwirken können. Unter den gleichen Voraussetzungen können gesetzliche Vertreter einer juristischen Person Mitglied im VAA werden.

Fehlt es bei Mitgliedern, die die Stellung eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person erlangen, an den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen, so können diese als außerordentliche Mitglieder im Verband verbleiben.

Als außerordentliche Mitglieder werden Assistenten und Studierende an deutschen Hochschulen aufgenommen.

Ordentliche Mitglieder, die infolge einer voraussichtlich mindestens 12 Monate dauernden Auslandstätigkeit ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, können für diesen **Zeitraum** das Ruhen ihrer Mitgliedschaft beantragen. Während der ruhenden Mitgliedschaft sind sämtliche beiderseitigen Rechte und Pflichten ausgesetzt. Mit der Rückkehr lebt die ordentliche Mitgliedschaft wieder auf.

§ 4

Der Beitritt in den Verband erfolgt durch eine Beitrittserklärung in Textform. Mit der Beitrittserklärung erkennt das betreffende Mitglied die Satzung des Verbandes als für sich verbindlich an.

Mit Zugang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle erlangt das Mitglied eine Probemitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied. Die Aufnahme in den Verband als Probemitglied kann durch Bekanntgabe eines Beschlusses des Vorstands in Textform gegenüber dem Mitglied innerhalb von drei Monaten ohne Einhaltung einer

Frist beendet werden, wenn sachliche Gründe vorliegen. Mit der Erlangung der Probemitgliedschaft hat das Probemitglied die nach dieser Satzung für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft bestehenden Rechte und Pflichten. Mit Ablauf der Frist von drei Monaten seit Zugang der Beitrittserklärung wird die Probemitgliedschaft zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft, ohne dass es weiterer Rechtshandlungen bedarf.

Nicht aufgenommen werden dürfen Personen, die den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Werten und Grundsätzen entgegenstehen.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Abgabe einer Austrittserklärung in Textform bei der Geschäftsstelle.

§ 6

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entzogen werden, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt. In gleicher Weise kann die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragsleistungen im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Ist bei Wohnungswechsel der Verband nicht über die neue Anschrift des Mitgliedes unterrichtet worden und können aus diesem Grund Mahnungen oder Mitteilungen des Beschlusses dem Mitglied nicht gemäß Absatz 1 zur Kenntnis gebracht werden, wird der Beschluss des Vorstandes binnen 4 Wochen nach erfolglos versuchter Zustellung wirksam.

§ 7

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Über ein eventuelles Wiederaufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

§ 8

Alle ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht und Wählbarkeit mit Ausnahme der unter § 3 Abs. 3 fallenden Mitglieder.

§ 9

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Delegiertentagung festgesetzt. Die Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Die Regelungen zum Mitgliedsbeitrag werden in einer Beitragsordnung bekanntgemacht.

§ 10

Der Verband gewährt im Falle des Todes eines Mitgliedes den Hinterbliebenen freiwillig, d.h. ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches, ein Sterbegeld nach Maßgabe besonderer Richtlinien.

§ 11

Die Mitglieder sind in regionalen Gruppen (Landesgruppen) zusammengefasst. Sie können sich zu Werks- oder Standortgruppen zusammenschließen. Die Werks-, Standort- und Landesgruppe wird jeweils von einem von ihr gewählten Vorstand geleitet. Der Vorstand einer Werksgruppe soll spätestens alle fünf Jahre gewählt werden. Der Vorstand einer Landesgruppe wird alle drei Jahre, spätestens vier Wochen vor der großen Delegiertentagung (gem. § 22 Satz 6 der Satzung) gewählt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung niederzulegen, die sich die Werksgruppe bzw. die Landesgruppe gibt.

§ 12

Für die Delegiertentagung hat jede Werksgruppe für jede angefangenen 50 Mitglieder je eine Stimme. Die auf die Werksgruppe entfallenden Stimmen werden nach Maßgabe des Abs. 2 von den Delegierten der Werksgruppe wahrgenommen, jedoch kann jeder Delegierte nicht mehr als insgesamt 12 Stimmen wahrnehmen

Die Zahl der Delegierten für die Werksgruppen gliedert sich wie folgt auf:

bis	50 Mitglieder	ein Delegierter
von	51 bis 200 Mitglieder	zwei Delegierte
von	201 bis 500 Mitglieder	drei Delegierte
von	501 bis 1000 Mitglieder	vier Delegierte
von	1001 bis 1750 Mitglieder	fünf Delegierte
von	1751 bis 2800 Mitglieder	sechs Delegierte
von	2801 bis 4200 Mitglieder	sieben Delegierte
ab	4201 Mitglieder	acht Delegierte.

Die Vertretung von Mitgliedern, die keiner Werksgruppe angehören, regelt die Landesgruppe in entsprechender Anwendung von Absatz 1 und 2.

§ 13

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstandsvorstand,
2. die Verbandsdelegiertentagung
3. ein Schiedsgericht in Verbandsausschlusssachen

§ 14

Leitung und Verwaltung des Verbandes obliegen dem Vorstand, der aus sieben Mitgliedern besteht. Vorstandswahlen erfolgen nach einer besonderen Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.

Der Vorstand kann sich einstimmig eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Zuständigkeiten geregelt werden.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsgruppen und ihrer Vorstände teilzunehmen.

§ 15

Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer ein Vorsitzender oder der Schatzmeister, sind gemeinsam befugt, für den Vorstand im Rechtsverkehr zu handeln.

§ 16

Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung oder als digitale Konferenz durchgeführt werden. Der Vorstand ist bei Teilnahme an der Sitzung von mindestens vier Mitgliedern, von denen einer Vorsitzender sein muss, beschlussfähig. Seine Beschlüsse sind in Protokollen niederzulegen.

§ 17

Der Vorstand ist der Delegiertentagung für seine Amtsführung verantwortlich. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied, dem durch die Delegiertentagung oder mittels eines Referendums mit einfacher Mehrheit das Vertrauen entzogen wird, hat zurückzutreten.

§ 18

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Leitung und Verwaltung des Verbandes wird ein Beirat gebildet, in den jede Landesgruppe ein Mitglied des Landesgruppenvorstandes entsendet. Die Delegiertentagung hat die in den Beirat entsandten Mitglieder zu bestätigen.

§ 19

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse (Kommissionen, Arbeitskreise) berufen. Bei der Beratung der Arbeitsergebnisse dieser Ausschüsse im Vorstand ist der Fachausschuss zu hören.

§ 20

Die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstand, der Aufgabenbereiche und Vertretungsbefugnisse regelt.

§ 21

Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertentagung.

Die ordentliche Delegiertentagung ist jährlich einmal vom Vorstand in der ersten Hälfte des Jahres unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertentagung einberufen; auf Verlangen von mindestens 4/5 der Verbandsmitglieder ist er hierzu verpflichtet. Zur Teilnahme an der Delegiertentagung sind neben den Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle nur die vom Vorstand eingeladenen Mitglieder und Gäste berechtigt.

Durch Beschluss des Vorstandes kann die Delegiertentagung auch als digitale Konferenz ohne physische Präsenz der Teilnehmer an einem Tagungsort durchgeführt werden. Die Einladung muss in diesem Fall unter Hinweis auf die Abhaltung der Delegiertentagung als digitale Konferenz erfolgen.

Die per elektronischer Kommunikation stattfindende Delegiertentagung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation, die einen wechselseitigen Austausch in Echtzeit ermöglicht (digitale Konferenz). Die Zugangs- und Legitimationsdaten zur Teilnahme an einer solchen Delegiertentagung werden den Teilnehmern spätestens am Vortag der Delegiertentagung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt, wenn sie nicht zuvor bereits in der Einladung angegeben worden sind. Ausreichend ist dabei die rechtzeitige Mitteilung an die dem Verband zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

Der Vorstand kann in der Einladung die Teilnahme an der als digitale Konferenz stattfindenden Delegiertentagung davon abhängig machen, dass sich die Teilnehmer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht länger als 72 Stunden vor Beginn der Delegiertentagung liegen darf, anmelden.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten vertraulich zu behandeln und keinem Dritten

zugänglich zu machen.

Die Abstimmungen können auch im Falle der Delegiertentagung als Präsenzveranstaltung durch elektronische Stimmabgabe erfolgen. Die diesbezüglichen Festlegungen obliegen dem Tagungsleiter (§ 23).

§ 22

Die Delegiertentagung fasst die richtungsweisenden Beschlüsse über wirtschaftliche, soziale, rechtliche und sonstige Fragen der Verbandsarbeit.

Sie beschließt über Änderungen der Satzung und der Wahlordnung. Sie setzt die Höhe der Beiträge fest und beschließt über etwaige Umlagen. Auf Antrag prüft sie die Beschlüsse des Vorstandes über Entzug der Mitgliedschaft nach. Sie legt die Höhe des Sterbegeldes fest.

Die Delegiertentagung nimmt jedes Jahr

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Rechnungsjahr,
3. den Bericht der Kassenprüfer und
4. den Haushaltsplan entgegen.

Falls erforderlich, hat sie Nachwahlen zum Vorstand vorzunehmen.

Jedes dritte Jahr hat die Delegiertentagung (große Delegiertentagung) über die vorstehenden Aufgaben und Rechte hinaus

1. die Haushaltsrechnung zu genehmigen,
2. über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
3. Vorstandsmitglieder zu wählen,
4. zwei Kassenprüfer zur Kontrolle der Vermögensverwaltung und zur Frage, ob die Ausgaben sachlich richtig sind, zu wählen und
5. den Beirat zu bestätigen und
6. das Schiedsgericht zu bestätigen.

Die Beschlüsse der Delegiertentagung sind in Protokollen niederzulegen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 23

Die Delegiertentagung wird von einem aus der Versammlung zu wählenden Tagungsleiter geleitet.

§ 24

Anträge an die Delegiertentagung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form über die Geschäftsstelle beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat sie – ebenso wie seine eigenen Anträge – spätestens 2 Wochen vor der Delegiertentagung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Nicht form- und fristgerecht vorgelegte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung auf der Delegiertentagung der Zustimmung des Vorstandes oder, falls diese nicht erteilt wird, der Zustimmung der Delegierten.

Anträge des Vorstandes sind in jedem Falle zulässig.

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ist eine schriftliche Abstimmung der Delegierten über gestellte Anträge zulässig.

§ 25

Ordnungsgemäß einberufene Delegiertentagungen sind beschlussfähig. Sie beschließen im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich

1. zur Änderung der Satzungen und der Wahlordnung,
2. zur Erhebung besonderer Umlagen,
3. zur Aufrechterhaltung von Beschlüssen des Schiedsgerichtes und des Vorstandes über Entzug der Mitgliedschaft.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 und 3 und des § 28 sowie die Vorschriften der Wahlordnung bleiben unberührt.

§ 26

Bei wirtschaftlichen Kämpfen ist die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zulässig. Will der Vorstand eine Zwangsmaßnahme ergreifen, so hat er eine Urabstimmung im Gesamtverband oder, wenn es sich um eine örtlich begrenzte Maßnahme handelt, in der betreffenden Gruppe herbeizuführen. Für die Durchführung der Zwangsmaßnahmen ist die Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Verbandsgruppen können Zwangsmaßnahmen durchführen, wenn 4/5 ihrer Mitglieder zustimmen und die Einwilligung des Verbandsvorstandes vorliegt.

§ 27

Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Verbandsmitglieder hat der Vorstand über Anträge durch unmittelbare Abstimmung der Verbandsmitglieder entscheiden zu lassen (Referendum). Die Vorschriften des § 25 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 28

Die Auflösung des Verbandes kann durch Urabstimmung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes ist vor Auflösung sicherzustellen. Zur Durchführung der Liquidation werden Treuhänder bestellt.

Im Falle der Auflösung wird das Restvermögen des Verbandes an die derzeitigen Mitglieder verteilt.

§ 29

Das Schiedsgericht entscheidet über den Antrag des Berufungsführers, den Vorstandsbeschluss aufzuheben, ihn wegen Verletzung der Interessen des Verbandes oder seines Ansehens auszuschließen.

§ 30

(1) Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift bei dem Schiedsgericht unter der Anschrift der Verbandsgeschäftsstelle eingelegt.

(2) Die Berufungsschrift muss die Erklärung enthalten, dass gegen den Vorstandsbeschluss Berufung eingelegt wird und muss schriftlich begründet werden.

(3) Das Schiedsgericht behandelt den Berufungsführer und den Vorstand gleich. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Auf das Verfahren findet § 1036 ZPO sinngemäß Anwendung.

§ 1037 Abs. 2 und 3 ZPO finden mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 2. zweite Alternative Anwendung. Weiterhin sind § 1039 Abs. 1 ZPO sinngemäß sowie die Vorschriften des fünften Abschnitts des 10. Buchs der Zivilprozessordnung (§§ 1042 – 1050 ZPO) anzuwenden.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(5) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist zu begründen.

§ 31

(1) Bestätigt das Schiedsgericht den Ausschluss, so kann dagegen binnen 4 Wochen nach Zustellung des Schiedsspruches die ordentliche Delegiertentagung angerufen werden.

(2) In diesem Falle erstattet der Berichterstatter des Schiedsgerichts der Delegiertentagung Bericht. Der Bericht muss den Tenor des Schiedsspruches und die tragenden Entscheidungsgründe enthalten. Der Berichterstatter stellt abschließend den Antrag, die Delegiertentagung möge beschließen, den Schiedsspruch aufrechtzuerhalten.

§ 32

Der Beirat wählt aus seiner Mitte drei Schiedsrichter. Das Amt des Schiedsrichters beginnt mit der Bestätigung des Schiedsrichterkollegiums durch die ordentliche Delegiertentagung. Zur Bestätigung ist eine einfache Mehrheit der Delegierten erforderlich.

Die Amtszeit der Schiedsrichter beträgt drei Jahre. Scheidet ein Schiedsrichter vorzeitig aus dem Amt, erfolgt eine Nachwahl durch den Beirat. Die Amtszeit des nachgewählten Schiedsrichters beginnt mit seiner Wahl. Der nachgewählte Schiedsrichter wird für die restliche Amtszeit auf der nächsten ordentlichen Delegiertentagung bestätigt.

§ 33 Übergangsregelung

Der Beirat wählt im Jahr 2008 das erste Schiedsgericht. Die regelmäßige Amtszeit der Schiedsrichter des ersten Schiedsgerichts beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Delegiertentagung des Jahres 2011. Das erste Schiedsgericht wird auf der Delegiertentagung des Jahres 2009 erstmalig bestätigt.

Wahlordnung

Zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstandes durch die Delegiertentagung (§ 14 Absatz 1 der Satzung) gibt sich der Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V. (VAA) folgende Wahlordnung:

§ 1

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt mit Ausnahme der in § 6 geregelten Fälle drei Jahre. Sie verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Der amtierende Vorstand hat im Jahr der Vorstandswahlen bis zum 31. Januar allen Landesgruppen eine Vorschlagsliste zuzuleiten, die mindestens so viele Kandidaten umfasst, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Graduierung, Tätigkeit und Arbeitgeber anzuführen.

Jeder Landesgruppe steht die Befugnis zu, die Vorschlagsliste des Vorstandes durch einen weiteren Kandidaten zu ergänzen, der nicht der jeweiligen Landesgruppe anzugehören braucht. Die ergänzte Vorschlagsliste muss dem amtierenden Vorstand bis zum folgenden 31. März (Ausschlussfrist) zugegangen sein.

Das Einverständnis der Kandidaten zur Aufnahme in die Vorschlagsliste sowie ihre Zustimmung, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen, ist vorher einzuholen.

Nach Ablauf dieser Frist erstellt der amtierende Vorstand die endgültige Kandidatenliste, die den Delegierten rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 3

Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Delegierten auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes durch Akklamation bestimmt, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Kandidaten für die Vorstandswahl können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

§ 4

Die Wahl des Vorstandes ist geheim und erfolgt durch die Delegierten in einem Wahlgang. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden und können gemäß § 12 der Satzung bis zu zwölf Stimmen für jedes zu wählende Vorstandsmitglied wahrnehmen.

Die Anzahl der vertretenen Stimmen eines jeden Delegierten wird durch Stimmenkontrolle im Wahllokal festgestellt und auf dem Wahlschein des Delegierten vermerkt.

Ein Wahlschein ist ungültig, wenn mehr Kandidaten angekreuzt werden, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Wenn nicht mehr Kandidaten als zu wählende Vorstandsmitglieder vorhanden sind, wird der Vorstand durch Akklamation bestimmt.

§ 5

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, sofern über die Aufnahme in den Vorstand zu entscheiden ist. Die Stimmenauszählung obliegt dem Wahlausschuss, der Angestellte der Geschäftsstelle bei Bedarf hinzuziehen kann.

Der Wahlausschuss stellt Ergebnis sowie Ordnungsmäßigkeit der Wahl fest. Die getroffenen Feststellungen haben die Delegierten durch Akklamation zu bestätigen. Die Bestätigung hat die Rechtsverbindlichkeit der Feststellung zur Folge. Die genannten Vorgänge sind im Protokoll der Delegiertentagung zu vermerken.

§ 5a

Bei der Durchführung der Delegiertentagung im Wege der digitalen Konferenz wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der §§ 3 – 5 dieser Wahlordnung eingehalten werden. Die in § 4 Abs. 2 genannte Stimmenkontrolle wird durch die Geschäftsstelle auf elektronischem Weg sichergestellt.

§ 6

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit wird für die Restlaufzeit der Amtsperiode auf der nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes nächstfolgenden Delegiertentagung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. § 2 dieser Wahlordnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Änderungen dieser Wahlordnung können von der Delegiertentagung nur mit Wirkung für die nächste Delegiertentagung beschlossen werden.

Der Vorstand hat sich aufgrund Ermächtigung durch § 14 Ziffer (3) der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.04.2008 durch einstimmigen Beschluss vom 12.11.2010 folgende

Geschäftsordnung des Vorstandes

gegeben.

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Verbandsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 14 Ziffer (2) der Satzung (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister) und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verband im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB nach Maßgabe von § 2 Ziffer (1) der Geschäftsordnung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied werden bei der Geschäftsführung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Vereinssatzung und der hierzu ergangenen Richtlinien sowie dieser Geschäftsordnung gewissenhaft beachten.

§ 2 Vertretung/Geschäftsführung

(1) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ergibt sich aus § 15 der Vereinssatzung. Danach sind je zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer ein Vorsitzender oder der Schatzmeister befugt, den Verband zu vertreten.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach innen. Geschäftsführungsmaßnahmen können im Einzelfall auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

(3) Beschlussfassungen erfolgen durch alle Mitglieder des Vorstandes gesamtverantwortlich.

§ 3 Vorsitz

Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und ist verantwortlich für die Steuerung der Vorstandsarbeit. Er wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden, dieser wiederum durch den Schatzmeister.

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Vorstand und den Verband gegenüber der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung tut dies der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister.

Gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister legt der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die Strategie des Verbandes sowie die Grundsätze der Verbandspolitik fest. Hierbei bedient er sich der Verbandsgeschäftsstelle, die ihn sowie seine Vertreter in allen Fragen vollumfänglich unterstützt.

§ 4 Ressortverteilung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands werden Ressorts verteilt. Jedes Vorstandsmitglied handelt in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, ist aber angehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Verbandes unterzuordnen.

(2) Die Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan, der dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder, die nach dem Geschäftsverteilungsplan eigene Ressorts führen, unterrichten den Vorstand laufend über ihre Arbeit.

(4) Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit.

§ 5 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der Ressortverteilung werden alle Vorstandsmitglieder alle für den Verband entscheidenden Fakten und Prozesse laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile hinwirken zu können.

§ 6 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Sitzungen sollen in einem monatlichen Turnus stattfinden. In eilbedürftigen Angelegenheiten ist durch den Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Geschäftsführende Vorstand kann ausnahmsweise anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist.

(2) Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll obliegen dem 1. Vorsitzenden, der sich hierzu der Geschäftsstelle des Verbandes bedient. Ist der 1. Vorsitzende an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung gehindert, so wird die Sitzung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird sie vom Schatzmeister geleitet.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Tagesordnung zu ergänzen, sofern dies bis drei Tage vor der Vorstandssitzung dem 1. Vorsitzenden mitgeteilt wird. Dieser wird die Vorstandsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung unterrichten. Initiativanträge sind nur zulässig, wenn kein anwesendes Vorstandsmitglied widerspricht und das ressortführende Vorstandsmitglied anwesend ist.

(4) Die erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind vom 1. Vorsitzenden den weiteren Vorstandsmitgliedern so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ausreichende Vorbereitung des Vorstandes ermöglicht wird. Die Punkte der Tagesordnung einer Vorstandssitzung, über die eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll, sind den Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens fünf Werktage vor der Vorstandssitzung mitzuteilen. Zeitliche Ausnahmen von dieser Regelung sollen nur in Eilfällen vorkommen.

(5) Der Vorstand strebt bei seinen Beschlüssen Konsensentscheidungen an. Stimmenthaltungen sollen soweit wie möglich unterbleiben. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit kein Einvernehmen, so entscheidet der Sitzungsleiter, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung muss über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Vorstandssitzung ein Beschluss gefasst werden. Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst sind, werden im Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis kenntlich gemacht. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich, wobei Stimmenthaltungen zur Mehrheitsfindung nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Streitige Entscheidungen sind nach außen hin stets einheitlich zu vertreten.

(6) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes soll nur beraten oder entschieden werden, wenn die Beratung und Beschlussfassung nicht aufgeschoben werden kann. Das betreffende Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind.

(8) Ein Widerspruch gegen ein Sitzungsprotokoll ist spätestens eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung anzumelden. Soweit der 1. Vorsitzende nicht abhilft, entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch.

§ 7 Zwingende Entscheidungsbefugnis des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für den Verband oder seine weiteren Gesellschaften sind, immer in seiner Gesamtheit.

(2) Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Verbandes und Entscheidungen in Ausführung des Etats entscheidet der Geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit der Verbandsgeschäftsführung.

§ 8 Personalangelegenheiten

Über Personalangelegenheiten entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Hauptgeschäftsführers. Ein ggfs. zuständiges ressortführendes Vorstandsmitglied kann hinzugezogen werden.

Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz

Der Verband vertritt die Interessen seiner ordentlichen Mitglieder (einschließlich der inaktiven Mitglieder) in allen Fragen arbeits-, erfinderschutz- und sozialversicherungsrechtlicher Art, die sich aus dem Anstellungsverhältnis ergeben. Darüber hinaus vertritt er seine ordentlichen Mitglieder in gleichem Umfang auch in beamtenrechtlichen Fragen. Der Vorstand gewährt hierzu

- a) Auskünfte
- b) Beistand
- c) Rechtsschutz

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Auskünfte werden von der Geschäftsstelle mündlich oder schriftlich, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des ständigen Rechtsberaters, erteilt. Sie sind unverbindlich.

Ein Anspruch auf Erteilung von Auskünften besteht nach einer Mitgliedschaft von einem Monat. Diese Wartezeit entfällt bei Vertragsberatungen für Berufsanfänger.

§ 2

Bei Streitigkeiten gewährt der Verband seinen Mitgliedern Beistand. Dieser erfolgt entweder schriftlich oder mündlich.

Ein Anspruch auf Gewährung von Beistand besteht nach einer Mitgliedschaft von 3 Monaten. Der Beistand endet mit der gütlichen Beilegung des Streitfalles.

§ 3

Ein Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nach einer Mitgliedschaft von 6 Monaten.*

Rechtsschutz ist auch in den Fällen zu gewähren, in denen ein Mitglied durch öffentliches Eintreten für Verbandsinteressen in ein gerichtliches Verfahren verwickelt wird.

Rechtsschutz kann ferner gewährt werden in Fällen, die nicht arbeits-, erfinderschutz- oder sozialversicherungsrechtlicher Art sind, deren Klärung aber im allgemeinen Verbandsinteresse liegt und die mindestens in einer mittelbaren Beziehung zur Berufstätigkeit stehen.

Im Rahmen des gewährten Rechtsschutzes sorgt der Verband bei gerichtlichen Verfahren für eine für das Mitglied kostenfreie geeignete Vertretung und übernimmt dem Mitglied auferlegte Kosten. Der Verband bestimmt die geeignete Vertretung nach seinem Ermessen.

In Arbeitnehmererfindersachen vertritt der Verband seine Mitglieder vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt ohne Einschränkungen. Der Verband ist berechtigt, das Mitglied zunächst auf die Durchführung des Schiedsstellenverfahrens zu verweisen. Freie oder freigewordene Erfindungen sind nicht vom Rechtsschutz erfasst. Soweit es um die Frage geht, ob eine freie oder eine Dienstleistungserfindung vorliegt, gewährt der VAA nur dann Rechtsschutz, wenn die Feststellung des Vorliegens einer Dienstleistungserfindung begehrt wird. In gerichtlichen Arbeitnehmererfindersachen ist der Rechtsschutz des Verbandes dergestalt eingeschränkt, dass der Verband die dem Mitglied entstehenden Kosten (Anwalt-, Gerichts- sowie sonstige Kosten) erstattet, und zwar bis zu einem alle

* Ordentliche Mitglieder mit der Stellung des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person erhalten für Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis nur Rechtsschutz, wenn hierfür – abweichend von der gesetzlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte – die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit ausdrücklich vereinbart ist.

Instanzen abdeckenden Betrag von insgesamt 10.000,00 €. Darüber hinausgehende Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.

Rechtsschutz für Mitglieder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, wird nur insoweit gewährt, als das Verfahren vor einem Gericht der Bundesrepublik anhängig gemacht werden kann.

§ 4

Beistand und Rechtsschutz sind zu versagen für Streitfälle, deren Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint. Sie können versagt werden für Streitfälle, die vor dem Eintritt des Mitglieds in den Verband entstanden sind. Bei derartigen Streitfällen kann auch die Erteilung von Auskünften versagt werden.

Ein Streitfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem das Mitglied, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Rechtsschutz kann ferner versagt werden, wenn dieser einem Mitglied in einem früheren Verfahren gemäß § 7 entzogen ist.

§ 5

Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind an die Geschäftsstelle zu richten. Sie haben neben dem Nachweis der Beitragszahlung eine eingehende Darstellung des Sach- und Streitstandes unter Beifügung sämtlicher zur Beurteilung notwendiger Unterlagen (z. B. Anstellungsvertrag, Betriebsordnung, Satzungen der Sozialversicherungsträger, Schriftwechsel mit der Gegenpartei usw.) zu enthalten.

§ 6

Über die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Beistand entscheidet die Geschäftsstelle, über die von Rechtsschutz und dessen Umfang, der Vorstand, die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss über die Versagung von Rechtsschutz ist zu begründen. Die Gewährung von Rechtsschutz in den Fällen des § 3 Absatz 3 liegt im freien Ermessen des Vorstandes.

Der Rechtsschutz erstreckt sich jeweils auf eine Instanz.

§ 7

Beistand und Rechtsschutz können entzogen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine vorherige Versagung gerechtfertigt hätten. Rechtsschutz kann ferner entzogen werden, wenn das Mitglied dem Weisungsrecht des Verbandes gemäß § 8 zuwiderhandelt oder seine Mitgliedschaft erlischt.

§ 8

Rechtsschutzsachen sind unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Mitgliedes für eine sachgemäße Durchführung des Verfahrens nach den Weisungen des Verbandes bzw. des von ihm gestellten Vertreters zu führen. Der Abschluss eines Vergleichs, Klagerücknahme oder Zustimmung zur Klagerücknahme durch die Gegenpartei bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

§ 9

Auskunft und Beistand werden kostenlos gewährt. Im Rechtsschutzverfahren hat das Mitglied im Falle der Kostenerstattung durch die Gegenpartei die vom Verband vorschussweise zur Verfügung gestellten Beträge zurückzuerstatten.

Im Übrigen besteht für das Mitglied nur dann eine Rückerstattungspflicht, wenn ihm der Rechtsschutz gemäß § 7 nachträglich entzogen wurde.

Hat das rechtsschutzbegehrende Mitglied ohne Zustimmung des Verbandes die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen, so fallen dessen Kosten dem Mitglied zur Last.

§ 10

Auf die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder finden die vorstehenden Richtlinien sinngemäß Anwendung.

§ 11

Abweichend von den vorstehenden Regelungen erhalten auch außerordentliche Mitglieder gem. § 3 Absatz 5 der Satzungen (studentische Mitglieder) Auskünfte im Sinne von § 1 ohne Einhaltung einer Wartefrist.

Richtlinien für die Gewährung eines Sterbegeldes

§ 1

Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen ohne Zubilligung eines Rechtsanspruches ein Sterbegeld, dessen Höhe für das jeweilige Geschäftsjahr von der Delegiertentagung festgesetzt wird.

Als Hinterbliebene gelten der Ehegatte, die Kinder oder die Eltern, ferner andere Angehörige des Verstorbenen, sofern diese mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Beantragen hiernach mehrere Personen das Sterbegeld, so soll es an diejenige gezahlt werden, die die Bestattungskosten getragen haben.

§ 2

Das Sterbegeld wird in der Regel nur dann gewährt, wenn das verstorbene Mitglied dem Verband ein Jahr angehört hat und mit seinen Beiträgen am Tage des Todes nicht länger als für sechs Monate im Rückstand war.

§ 3

Der Sterbefall ist dem Verband innerhalb eines halben Jahres mitzuteilen. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der Sterbeurkunde durch die Geschäftsstelle.

§ 4

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

VAA
Mohrenstraße 11 – 17
50670 Köln
Tel. +49 221 160010
Fax +49 221 160016
Mail info@vaa.de



VAA
Kaiserdamm 31
14057 Berlin
Tel. +49 30 3069840
Fax +49 30 30698420
Mail info.berlin@vaa.de

www.vaa.de



DIE VERTRETUNG DER
FACH- UND FÜHRUNGSKRÄFTE
IN CHEMIE UND PHARMA